An die Gemeinde Klingenberg, Ordnungsamt
Schulweg 1, 01774 Klingenberg

Tel. 035055 680-22, Fax 035055 680-99
anke.zimmermann@gemeinde-klingenberg.de

Mitteilung über das Verbrennen von Reisig durch Waldbesitzer

Name, Vorname (Waldbesitzer)	Mobil / Festnetz
Anschrift	
Datum der Durchführung	Uhrzeit von bis
Ort der Durchführung (Gemarkung, Flurstücks-Nr., evtl. Lageplan)	
Eigentümer des Grundstücks Zustimmung des Eigentümers liegt vor ☐ Ja ☐ Nein	

Gemäß § 15 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) ist es dem Waldbesitzer gestattet, auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 SächsWaldG (Pflegliche Bewirtschaftung, Nebennutzungen) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Abt. Katastrophenschutz und Rettungswesen, wird jedoch um eine **Information an die Gemeindeverwaltung mindestens zwei Tage vor der geplanten Maßnahme** gebeten.
Die Information an die Rettungsleitstelle und die Forstbehörde ist nicht notwendig.
Ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 4 ist nach einer Entscheidung der Unteren Forstbehörde das Verbrennen von Reisig untersagt. Der Waldbesitzer hat sich deshalb **vor Durchführung** der Maßnahme über die **aktuelle Waldbrandgefahrenstufe** zu informieren.

Ich erkenne hiermit die volle Verantwortung für die Feuerstelle an.

_____ _____

Datum Unterschrift

Diese Information wird an den entsprechenden Ortswehrleiter, an die Polizei und ggfs. an Nachbargemeinden weitergeleitet.